Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8667**

18. Wahlperiode 03.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8340, 18/8461 Nr. 2 –

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV

A. Problem

Durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2015/1480 wurden die Richtlinie2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa und die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe geändert.

Die Änderungsrichtlinie erfordert Anpassungen der 39. BImSchV. Die Novelle setzt die erforderlichen Anpassungen 1:1 um.

B. Lösung

Die delegierte Richtlinie wird durch eine Änderung der 39. BImSchV, die auf § 48a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützt ist, umgesetzt.

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/8340 zuzustimmen.

Berlin, den 1. Juni 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/8340** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 18/8461 Nr. 2) zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die auf EU-Ebene beschlossenen Änderungen der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG werden in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere wird der Weiterentwicklung einschlägiger Normen Rechnung getragen und die diesbezüglichen statischen Verweise aktualisiert. Ferner werden Bestimmungen anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Richtlinien präzisiert und ergänzt. Ergänzende Regelungen zur Überprüfung der Qualitätskontrollsysteme der Messnetze durch die nationalen Referenzlaboratorien sollen gewährleisten, dass die eingesetzten Messgeräte dauerhaft genau messen. Zudem werden Kriterien für die kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen präzisiert.

Ferner wird durch die Novelle dem Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission 6201/14/ENVI zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG Rechnung getragen. In der Verordnung werden hierzu unter anderem Regelungen zu den inhaltlichen Anforderungen an Jahresberichte zur Luftqualität, die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind, angepasst und Anforderungen an die Inhalte von Luftreinhalteplänen ergänzt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

‚Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 47. Sitzung am 11. Mai 2016 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV (BT-Drs. 18/8340) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Änderungsverordnung steht im Einklang mit Managementregel 4 „Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.“ und im Einklang mit dem Nachhaltigkeitspostulat „Gesunde Umwelt erhalten“, Indikator 13 „Schadstoffbelastung der Luft“.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel und folgenden Indikators:

Managementregel 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden)

Indikator 13 (Luftbelastung – Gesunde Umwelt erhalten)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.‘

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8340 in seiner 83. Sitzung am 1. Juni 2016 abschließend ohne Debatte behandelt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bat die Bundesregierung um Beantwortung von Nachfragen. Im Entwurf der Verordnung sei zwischenzeitlich aufgrund eines Übersetzungsfehlers eine ungewollte Verschärfung zu finden gewesen. Nach der EU-Vorschrift seien verbindliche Messungen festzulegen, wenn in einem Jahr 35 Mal die Schwellenwerte für Feinstaub überschritten würden. Der Fehler habe dazu geführt, dass in Deutschland bereits nach siebenmaliger Überschreitung verbindliche ortsfeste Messungen festgelegt werden müssten. Der vorliegende Entwurf beinhalte zwar keine Verschlechterung gegenüber der EU-Richtlinie, bliebe aber hinter dem aktuell in Deutschland geltenden Ist-Zustand zurück. Unklar sei, wie viele Gebiete von dieser Änderung betroffen seien. Sie bat um Mitteilung, ob in solchen Gebieten Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden seien, die im Nachhinein eine Überwachung trotz schwächerer EU-Regelungen rechtfertigen würden, und ob es neben der fehlerhaften Übersetzung auch eine sachliche Begründung gebe (Aufwand, Kosten, Nutzen), die Regelung wieder an das EU-Niveau anzupassen und damit zu entschärfen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit antwortete, die vorliegende Fassung der Verordnung sei eine formale Anpassung an die derzeit in der EU geltende Sprachfassung. Auswirkungen auf die Praxis werde die Änderung nicht haben. Deutschland habe, wie der Anlage der Verordnung entnommen werden könne, drei- bis viermal mehr Messstellen in Betrieb, als von der EU gefordert. Es würden aufgrund der Änderung der Verordnung keine Stationen abgebaut werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/8340 zuzustimmen.

Berlin, den 1. Juni 2016

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333